



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des EDI über die Höchst- gehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeug- nissen pflanzlicher und tierischer Herkunft (Pestizidrückstandsverordnung)

20.05.2020

I. Ausgangslage

Zweck der Änderungen in der Pestizidrückstandsverordnung (VPRH, SR 817.021.23) ist die Angleichung der Rückstandshöchstgehalte (RHG) an das Recht der Europäischen Union (EU) und die Gewährleistung eines vergleichbaren Sicherheitsniveaus in der Schweiz. Die Tabelle mit den Rückstandshöchstgehalten in Anhang 2 wird nicht mehr in der Amtlichen Sammlung (AS) bzw. in der Systematischen Sammlung (SR) des Bundesrechts publiziert, sondern auf einer Internetseite des BLV in Tabellenform. Der Umfang der VPRH wird dadurch erheblich reduziert und es wird die Grundlage für einen vereinfachten Revisionsprozess geschaffen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, j, k und l und Artikel 7 Absatz 1

In Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b wird ein Rechtschreibfehler korrigiert. Die Anpassungen in den Buchstaben j und k betreffen nur den französischen Text.

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe l und Artikel 7 Absatz 1 werden zum besseren Verständnis angepasst. Spezifische Rückstandshöchstgehalte für Rückstände von in der Schweiz nicht vorgesehenen Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten entsprechen faktisch Einfuhrtoleranzen. Ein Begehren gemäss Artikel 7 zur Festlegung von Einfuhrtoleranzen kann nicht nur für Rückstände von in der Schweiz nicht bewilligten Pflanzenschutzmitteln gestellt werden, sondern beispielsweise auch für ein in der Schweiz (eigentlich) bewilligtes Pflanzenschutzmittel, das im Ausland jedoch auf einer Kultur angewendet wird, für die in der Schweiz keine Bewilligung besteht (z.B. Ananas, Bananen). Für die Ermittlung von Einfuhrtoleranzen wird nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe l berücksichtigt, ob bereits eine gute Pflanzenschutz- und Biozidpraxis für die entsprechende Wirkstoff-/Lebensmittel-Kombination in Drittstaaten besteht. Der Begriff "Einfuhrtoleranz" wird in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe l definiert.

Artikel 8 Absatz 2

Dieser Absatz wird gestrichen. Die Darstellung des Umkehrschlusses zu Artikel 8 Absatz 1 ist obsolet. Dieser Absatz entspricht Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005¹ und richtet sich expli-

¹ Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates, ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/1516 der Kommission, ABl. L 256 vom 12.10.2018, S. 45.



zit an die Mitgliedstaaten mit dem Ziel, bezüglich der Einhaltung und Überschreitungen von RHG eine harmonisierte Auslegung zu erreichen.

Anhänge

Anhang 1

Anhang 1 verweist auf Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005. Dieser listet Lebensmittel und –gruppen auf, für welche RHG festgelegt werden können. Letzte Änderungen von Anhang I der EU erfolgten durch die Verordnung VO (EG) 2018/1049², auf welche neu verwiesen wird. Als Anpassung zur EU werden die RHG für verarbeitete Lebensmittel aufgehoben und aus dem Anhang 1 gestrichen. RHG werden auf den Roherzeugnissen festgesetzt. Analog zur EU müssen für die Konformitätsprüfung verarbeiteter Lebensmittel daher Verarbeitungsfaktoren berücksichtigt werden, um auf die Rückstandskonzentration des Roherzeugnisses zurückrechnen zu können. Ein Lebensmittelbetrieb muss die Vollzugsbehörden über die Konzentrations- oder Verdünnungsfaktoren für die betreffenden Trocknungs-, Verdünnungs-, Verarbeitungs- oder Mischverfahren beziehungsweise für die betreffenden getrockneten, verdünnten, verarbeiteten oder zusammengesetzten Lebensmittel aufklären und diese begründen. Erhalten die Vollzugsbehörden diese Verarbeitungsfaktoren nicht oder erachten sie diese als ungenügend, so können sie den Verarbeitungsfaktor auf der Grundlage der verfügbaren Informationen und unter Beachtung des Gesundheitsschutzes selbst festlegen. Als Ausgangslage können öffentlich verfügbare Verarbeitungsfaktorenlisten dienen zum Beispiel <https://www.bfr.bund.de/cm/343/bfr-datensammlung-zu-verarbeitungsfaktoren.pdf>.

Anhang 2

Anhang 2 listet die zulässigen RHG auf und wird neu nicht mehr in der Amtlichen Sammlung publiziert, sondern auf einer Internetseite des BLV. Er entspricht den Anhängen II, IIIa, IIIb und V der VO (EG) Nr. 396/2005 (letzte Änderung der Anhänge durch die Verordnung (UE) Nr. 2019/1015³). Ausnahmen sind unter anderem Rückstandshöchstgehalte, welche aufgrund der unterschiedlichen Anwendungsbewilligungen von Pflanzenschutzmitteln in der Schweiz im Vergleich zur EU beibehalten werden, um weiterhin den Einsatz dieser Pflanzenschutzmittel zu ermöglichen. Dies entspricht 0.7 % der RHG, welche von der EU in der aktuellen Revision übernommen werden. Beispiele sind RHG für Metobromuron, Triazoxid, Benzyl-Adenin und Thiencarbazon. Für diese Wirkstoffe wurde bislang in der EU keine RHG abgeleitet. Die Ausnahmen werden in der Liste der RHG auf dem Internet entsprechend hervorgehoben. In Anlehnung an die EU werden die Rückstandshöchstgehalte von Buprofezin, Diflubenzuron, Iprodion, Linuron und Picoxystrobin auf die Bestimmungsgrenzen gesenkt, da ein mögliches Gesundheitsrisiko für die Konsumentinnen und Konsumenten auf dem Niveau der bisherigen Rückstandshöchstgehalte nicht auszuschliessen ist.

Anhang 3

Schwefel, Terpenoid Blend QRD 460 und Zellwände von *Saccharomyces cerevisiae* Stamm LAS117 werden neu in diesen Anhang aufgenommen.

² Verordnung (EU) 2018/1049 der Kommission vom 25. Juli 2018 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 189 vom 26.7.2018, S. 9.

³ Verordnung (EU) 2019/1015 der Kommission vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Aminopyralid, Captan, Cyazofamid, Flutianil, Kresoxim-methyl, Lambda-Cyhalothrin, Mandipropamid, Pyraclostrobin, Spiromesifen, Spirotetramat, Teflubenzuron und Tetraconazol in oder auf bestimmten Erzeugnissen, ABl. L 165 vom 21.6.2019, S. 23.



III. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund

Keine

2. Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden

Keine

3. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Mit den vorgesehenen Änderungen wird das schweizerische Recht an den Stand von Wissenschaft und Technik sowie an das EU-Recht angepasst. Dies erleichtert den Warenaustausch zwischen der Schweiz und der EU, indem für beide Märkte nach einheitlichen Vorgaben produziert werden kann.

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Im Lebensmittelbereich ist die EU der wichtigste Handelspartner der Schweiz. Damit es nicht zu Handelshemmnissen zwischen der Schweiz und der EU kommt und im Hinblick auf ein allfälliges Abkommen zwischen der Schweiz und der EU im Lebensmittelbereich orientieren sich die hier vorgeschlagenen Höchstwerte an denjenigen der EU. Die EU-Werte sind wissenschaftlich abgestützt und berücksichtigen auch die gute Pflanzenschutzpraxis.

Spezifische schweizerische Beschränkungen bei einigen wenigen Rückstandshöchstwerten lassen sich auf international anerkannte Studien abstützen und sind zum Schutz der Gesundheit der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten notwendig.